

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-3513 / 0499-MPA BS

gültig bis November 2019

ST75-76

Stützen- und Trägersysteme

Holzstützenbekleidungen

F 90 bei ≤ vierseitiger Brandbeanspruchung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3513/0499-MPA BS

Gegenstand:

Stützen aus Vollholz mit einer Bekleidung aus Siniat GKF-Platten der Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102-2: 1977-09 bei 4-seitiger Brandbeanspruchung entspr. lfd. Nr. 2.1 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2014/1 Bauarten zur Errichtung von Stützen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Siniat GmbH
Frankfurter Landstraße 2 - 4
61440 Oberursel



Ausstellungsdatum:

28.11.2014

Geltungsdauer:

Ab 01.01.2015 bis 27.11.2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 1 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3513/0499-MPA BS vom 28.10.2003.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3513/0499-MPA BS ist erstmals am 10.09.1999 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von Stützen aus Vollholz mit einer Bekleidung, die bei vierseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B nach DIN 4102-2 : 1977-09^{*)} angehören.

1.1.2 Die Stützen bestehen aus Vollholz sowie einer Bekleidung aus Siniat Gipsplatten. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



^{*)} Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 4 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Stützen müssen aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338 und der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bestehen. Die Stützenabmessungen müssen mindestens $b \times h \geq 120 \text{ mm} \times 120 \text{ mm}$ betragen. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.
- 1.2.2 Die unterstützenden und aussteifenden Bauteile müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsklasse aufweisen wie der Gegenstand nach 1.1.
- 1.2.3 Die Anwendung gilt für auf Druck beanspruchte Holzstützen mit vierseitiger Brandbeanspruchung. Im Brandfall darf die Spannung im Querschnitt den Wert $\sigma = F/A = 3,5 \text{ N/mm}^2$ nicht überschreiten. Die Schlankheit der Stütze darf den Wert $\lambda = 87$ nicht überschreiten. Die Stütze muss an beiden Enden jeweils konstruktiv mit der ganzen Querschnittsfläche kraftschlüssig mit den anschließenden Bauteilen verbunden sein.
- 1.2.4 Die Angaben gelten für Stützen ohne Aussparungen, Ausfräsungen, Stöße usw..
- 1.2.5 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.6 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.7 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.



Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
Siniat Gipsplatten Typ DF nach DIN EN 520 bzw. Typ GKF nach DIN 18180	≥ 20	≥ 800	nichtbrennbar

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.1.1 Bekleidung/Befestigung

Die Bekleidung der Holzstütze muss aus einer zweilagigen Bekleidung aus 20 mm dicken Siniat Gipsplatten Typ DF nach DIN EN 520 bzw. Typ GKF nach DIN 18180 bestehen. Der Versatz der Plattenstöße der beiden Lagen muss ≥ 500 mm betragen. Die Befestigung der ersten Lage muss mit Stahldrahtklammern DIN 18182 D-50 in einem Abstand $a \leq 120$ mm in der Holzstütze erfolgen. Die Befestigung der zweiten Lage muss mit Stahldrahtklammern DIN 18182 D-63 in einem Abstand $a \leq 120$ mm in der Holzstütze erfolgen. Im Stoßfugenbereich muss der vertikale Abstand der Klammern untereinander ≤ 30 mm betragen.

2.1.2 Fugenausbildung

Die Fugen sowie die Klammern der Plattenlagen sind mit einem Siniat Fugenspachtel nach DIN EN 13963 zu verspachteln.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 7).

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung hat entsprechend den für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen zu erfolgen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austauschs beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses abP entsprechen.



6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit der Bauregelliste Teil A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, Ausgabe 2014/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


Dipl.-Ing. Mittmann
stellv. Leiter der Prüfstelle



i. A. 
ORR Dr.-Ing. Rohling
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 28.11.2014

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 4074-1 : Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz (Ausgabe: 2003-06)
- DIN 4102-2 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe: 1977-09)
- DIN 18180 : Gipsplatten - Arten und Anforderungen (Ausgabe: 2007-01)
- DIN 18182-2 : Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel (Ausgabe 2010-02)
- DIN EN 338 : Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen (Ausgabe: 2013-09)
- DIN EN 520 : Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren (Ausgabe: 2009-12)
- DIN EN 13963 : Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren (Ausgabe: 2011-10)

Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die bekleidete Holzstütze hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 90

Hiermit wird bestätigt, dass die bekleidete Holzstütze hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3513/0499-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 28.11.2014 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B.) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ^{*)}
- eigener Kontrollen ^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. ^{*)}

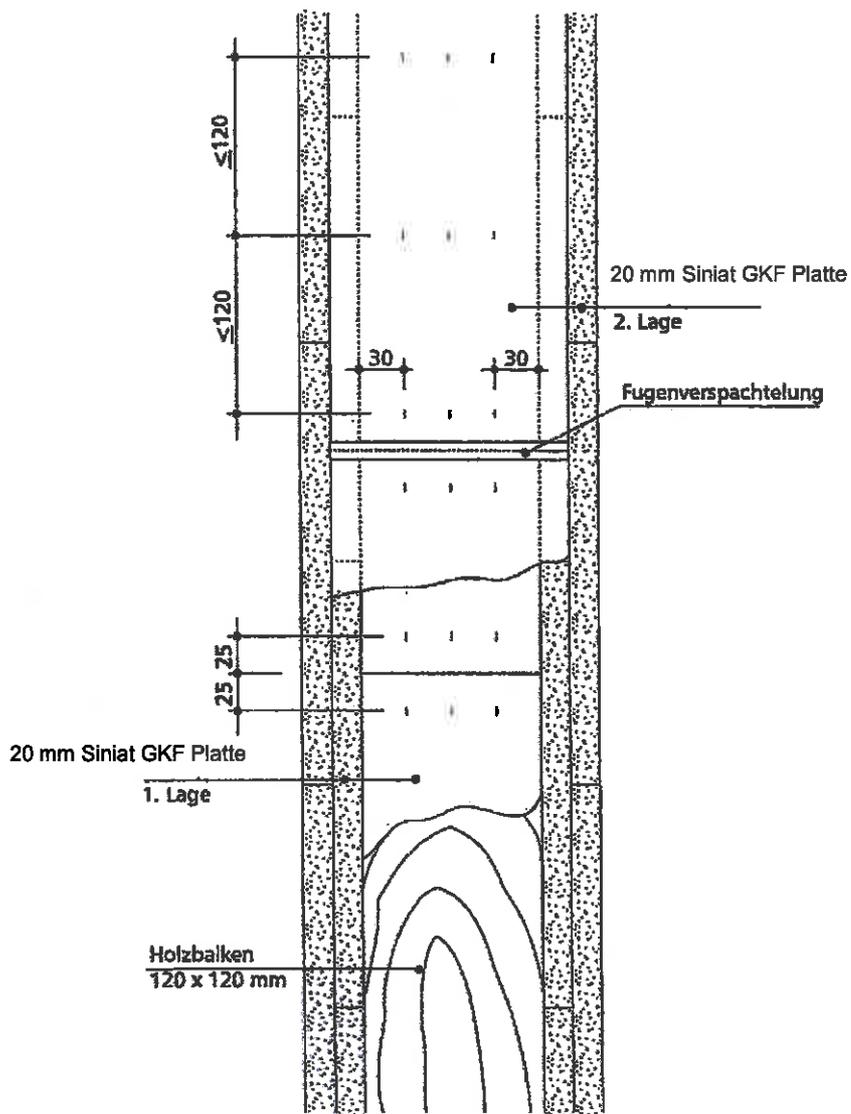
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

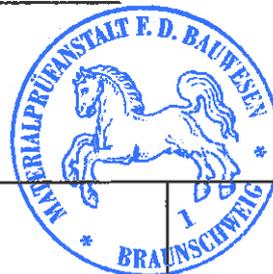
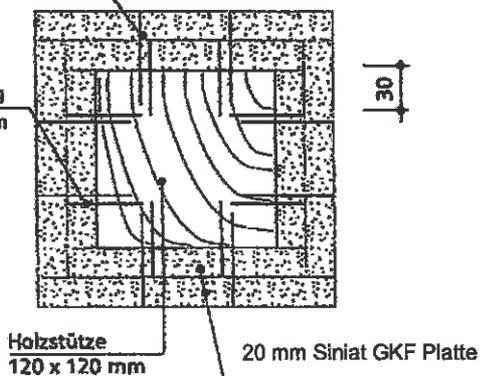


^{*)} Nichtzutreffendes streichen



Klammer DIN 18 182-D-63
 $a \leq 120 \text{ mm}$

Klammer DIN 18 182-D-51
 $a \leq 120 \text{ mm}$



Holzstütze mit Bekleidung F 90-B

nach DIN 4102-2 : 1977-09

Schnitte

Anlage 1 zum
 abP Nr.:
 P-3513/0499-MPA BS
 vom 28.11.2014